Zur

# Entstehungsgeschichte des Consulats

in den Comunen

# Nord- und Mittel-Italiens.

XI. — XII. Jahrhundert.

---

**Inaugural-Dissertation**

zur

**Erlangung der philosophischen Doctorwürde**

in Göttingen

von

Adolf Pawiński

aus Polen.

---

Göttingen, 1867.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.

(W. Fr. Kästner).

Die nicht beträchtliche Zahl der übrig gebliebenen Urkunden aus der langobardischen Periode lässt kaum ein endgültiges Urtheil über die Form des Gerichtsverfahrens bei den Langobarden fällen, über die Art und Weise, wie sich die Gemeinde im Gerichte zu der richtenden Gewalt verhalten hat. Auch die gesetzlichen Bestimmungen geben wenig Aufschluss in dieser Beziehung [1]).

Die Analogie des allgemeinen germanischen Gerichtsverfahrens ist unter allen Gründen, welche sich für die Zweitheilung im Gerichtsverfahren auch bei den Langobarden beibringen lassen, der überzeugendste Umstand [2]).

Erst mit der fränkischen Herrschaft tritt dieses Verhältniss in ein helleres Licht. Urkunden und Gesetzgebung weisen uns diejenige Form auf, wonach das Urtheilfinden Sache von bestimmten, aus der Gemeinde hervorgegangenen Urtheilsmännern ist.

Von Karl d. G. soll die Institution der bestellten Schöffen im langobardischen Reich eingeführt sein, und zwar um das Jahr 781 als denjenigen Zeitpunkt, wo dem Eroberer zum ersten Mal die Gelegenheit geboten war in dem neuen Lande neue Bestimmungen für dessen Verwaltung zu treffen und neue Ordnungen für seine Verfassung festzustellen [3]).

---

1) Wenn Hegel Gesch. d. Städteverfassung von Italien I, p. 469 Andeutungen von Urtheilern in Liutpr. Leg. VI, 83. 85 findet, so steht die Form, in der der König seine gesetzlichen Bestimmungen erlässt, in keiner Beziehung zu der, in welcher seine Beamten das Recht dem Volke sprechen.

2) Vgl. Hegels Gründe I, 471, gegen Bethmann-Hollweg.

3) So Hegel II, p. 38, wenn er sagt, dass die Schöffengerichte

Denn im Jahre 774 galt es zuerst das zu sichern, was der Krieg gebracht hatte und zu diesem Zwecke wurde eine Besatzung nach Pavia gelegt, womit der erste Zug beschlossen ward [1]). Zu einem zweiten sah sich Karl veranlasst durch den Aufstand von Ruodgausus in Friaul v. 776, und nach Unterdrückung der feindlichen Bewegung kehrte er mit derselben Eile wieder zurück, mit welcher er zur Behauptung seiner früheren Eroberung herbeigeeilt war [2]).

Der Character der beiden Züge, wie er uns aus den Berichten gleichzeitiger Quellen entgegentritt, schliesst aller Wahrscheinlichkeit nach jeden Akt friedlicher, das eroberte Land ordnender, gesetzgeberischer Thätigkeit aus.

Eine solche wird erst in das Jahr 781 gesetzt werden können [3]), und seit dieser Zeit dürfen wir uns in Italien nach beständigen, bestellten Urtheilfindern oder Scabinen umsehen [4]).

---

sogleich unter Karl d. G. eingeführt wären, wie wir aus der fränkischen Gesetzgebung ersehen und die gerichtlichen Urkunden es bestätigen, und beruft sich auf Cap. Lang. v. 802 c. 14. In die oben genannte Zeit soll diese Einführung von Schöffen gehören, wie es Hegel gegen Leo behauptet, der schon in das Jahr 776 zwei grosse von Karl eingeführte Veränderungen: Gauverfassung und Lehnswesen verlegt. — Dr. Sig. Abel, D. Untg. d. Lang. Reichs. Gtg. 1859. beruft sich auf Hegel im Allgemeinen p. 5 u. in Einzelheiten p. 116 ff.

1) Tunc gloriosus domnus Carolus rex, berichten die Annales Laurissenses M. G. SS. T. I, p. 152, ipsa Italia subjugata et ordinata, custodia Francorum in Papia civitate dimittens, und mit 'Italia ordinata' kann nur die Huldigung de cunctis civitatibus der Langobarden gemeint sein, wie auch die Ernennung von einigen Duces, die damals Karl vorgenommen hat (Hruodgaudum, quem ipse Forojulensibus ducem dederat). Einh. ann. ibid. ad 776. Einhard sagt zum J. 774: et pro tempore ordinata Italia.

2) ad quos motus comprimendos raptim Italiam proficiscitur . . . . eadem qua venerat velocitate reversus est. Ann. Einh. p. 153.

3) Vgl. Boretius: die Capitularien im Langobardenreich. Halle 1864, p. 103. Erst während des dritten Zuges (Ende 780 und die ersten Monate v. 781) fänden sich Spuren von Capitularien, und als erste Verordnung wäre die v. 825, von Pertz dem Kaiser Lothar zugeschriebene zu betrachten.

4) In anderen Theilen des fränkischen Reiches finden sich Scabinen schon im Jahre 780, s. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, p. 326.

Allein wir finden sie schon früher, und zwar im Jahre 774 in einer beglaubigten Urkunde [1]), deren Aechtheit keinem Zweifel unterliegen dürfte [2]).

Der augenscheinliche Widerspruch und die Schwierigkeiten, die der Vereinigung beider Umstände im Wege stehen, möchten sich vielleicht theilweise durch folgende Bemerkungen lösen lassen.

Wenn sich der friesische Asega [3]) und der nordische Lögmadr oder der schwedische Lagman als diejenigen erkennen lassen, die Rechtsverständige sind und deren Rechtskenntniss zuweilen vom Richter in Anspruch genommen wird, sollten nicht auch die Langobarden Männer gehabt haben, bei denen ebenfalls belehrender Rath eingeholt ward.

---

Ueber die von Beyer ins J. 775 gesetzte Urkunde von Karl d. G., welche Schöffen erwähnt, vgl. Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte. III, p. 153.

1) Mit den wenigen vor der karolingischen Eroberung vorkommenden Scabinen im Langobardenreich hat es seine eigenthümliche Bewandniss. Ein Theil davon soll Fälschung sein, so der Alfuso Scavino in der Urkunde von 724 bei Brunetti, Codice diplomatico v. Toscana. Firenze 1833, I, p. 308. 316. Darüber wie auch über die Zeit der Fälschung resp. Interpolation vgl. Th. Wüstenfeld: delle falsificazioni di alcuni documenti concernenti la storia d'Italia nel medio evo. Archivio storico italiano Nuov. Ser. Tom. X, p. 68 ff. Der zweite Fall v. 745, Muratori Antiq. Ital. Medii Aevi V, p. 327, wird von Muratori als unächt verworfen, vgl. Bethmann Hollweg, Ursprung d. lombard. Städtefreiheit p. 79.

Die Urkunde von 728, Brunetti I, p. 475, ausgestellt bei Lukka in Apuniano hat einen Teutpald Scavino, wo es aber richtiger Scaro heissen soll, nach Troya III, p. 485.

2) Die Urkunde von 774, 9. Juli, bei Brunetti II, p. 213, nimmt Waitz an, Verfassungsgeschichte IV, p. 326; dem Inhalte nach scheint sie auch keinen Grund zur Verdächtigung zu geben. Ind. XIII statt XII. Ausgestellt in Pistoja finibus Pistorii. Rotruda, heisst es, hanc cartulam judicati Hildeprand Notario et Scabino scrivere rogavi. Unterzeichnet von Heriprand Not. et Scab. und noch einem anderen Schöffen Ambrosius Notar. et Scabino.

Mur. Antiq. II, p. 1030, v. J. 777 ein Testament beglaubigt von einem Scabin, Ego In (. . . .) Scavinus . . ., irrthümlicherweise aber statt Lociservator, wie es Fumagalli (Codice Ambr. p. 59) hat.

3) vgl. Deutsche Rechtsalterthümer v. Jacob Grimm. 2. Ausg. Göttingen. 1854, p. 781.

Neben dem volksthümlichen langobardischen Recht findet auch das römische Recht allmählig einen zwar beschränkten doch nicht zu verkennenden Eingang. Mit dem Anfange des VIII. Jahrh. spricht das Gesetzbuch lib. VI, 74 von einem homo Romanus und von einer Ehe mit einer langobardischen Frau: die in dieser Ehe erzeugten Kinder folgendem Vater [1]).

Die Anwendung der beiden gleichgestellten Rechte sowol in der streitigen wie auch freiwilligen Gerichtsbarkeit findet ihre Schwierigkeiten.

Die Notare sollen des Gesetzes kundig sein, sagt Liutprand [2]), damit sie nicht Unsicherheit und Verwirrung bei den Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit verursachen: in zweifelhaften Fällen sollen sie sich belehren lassen, und wenn sie nicht im Stande sind die Bestimmungen und Satzungen des einen wie des anderen Rechtes kennen zu lernen und festzuhalten, so mögen sie das Abfassen von Urkunden gänzlich unterlassen.

Sollte sich nicht in diesem Falle derjenige Rechtskundige, der über beide Rechte Auskunft geben konnte, Scabinus genannt haben und als Notar auch gleichzeitig Rechtsconsulent oder Scabinus gewesen sein [3]).

---

1) secundum legem patris Romani sunt.

2) Liutpr. VI, 37: De scribis hoc prospeximus, ut qui chartulas scribunt sive ad legem Langobardorum, quoniam apertissima et pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. Nam contra Langobardorum legem aut Romanorum non scribant, quod si nesciverint, interrogent alios, et si non potuerint ipsas leges plene scire, non scribant ipsas chartulas.

3) Dass der Name germanischen Ursprunges ist, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Ueber andere abweichende Meinungen vgl. Waitz Vfsg. IV, p. 325 not. 2. Was die Ableitung des Wortes scabinus anbetrifft, so sei uns noch folgende Bemerkung erlaubt:

In einer Lucchesischen Urkunde aus der Zeit der Langobarden vom Jahre 757 (Memorie e documenti, del Ducato di Lucca V, p. 2, pag. 34) findet sich iscaffiliorum (tres iscaffiliorum) als Landmass (etwa Morgen) gebraucht, aber auch scufiliorum. Das *i* ist Anlaut, wie es auch in *i*schavinu vorkommt, das verdoppelte ff als Ansatz für den Suffix illius und die Endung ilius entspricht dem hd. el, z. B. in

Daher würden wir geneigt sein die im Jahre 774, überhaupt die vor der fränkischen Eroberung vorkommenden, urkundlich festgestellten Scabinen, als Rechtsverständige, Rechtskundige aufzufassen, ohne sie in irgend welche unmittelbare Beziehung zu der kurz darauf aufkommenden Form des Gerichtsverfahrens und den die Gemeinde der Freien vertretenden Urtheilfindern bringen zu wollen [1]). Auf diese Weise würde

---

Scheffel. Wie nun dieses letzte Wort mit scheffen, mit dem alth. d. êoscefel legislator zusammenhängt (vgl. Grimm p. 776), so könnte auch iscaffilius in gewisser Verwandtschaft mit Scabinus stehen. Scaphan, von welchem Grimm p. 776 das Wort Scabinus ableitet, heisst ordinare, decernere (das haurire sententiam als Bedeutung von scephjan will auch Grimm gelten lassen, da es offenbar nur eine abgeleitete Form ist not. I). Also ein decernirtes, begrenztes Stück Land in bestimmter Grösse wird in der Volksgemeinde der Freien, bei so oft unter den Mitgliedern vorkommender Gleichheit des Grundbesitzes eine Masseinheit. Wenn scephan deçernere heisst, so ist die Activform von decernens Scaphin, als eines Rechtsdecernenten, Rechtsbestimmenden. Die ständigen Urtheilfinder nannten sich nun als Rechtskundige Scabinen, wie auch Grimm passend bemerkt, dass Karl d. Gr. den Namen schwerlich ersonnen, nur eben dies vorhandene Wort auf die neue Form des Gerichtsverfahrens angewandt hat.

1) Wie sich überhaupt diese Verbindung des Notariats mit dem Scabinat auch späterhin erhalten hat, obgleich mit des letzteren veränderter Bedeutung. Lupi, Cod. dipl. Berg. II, p. 179, lässt diese Verbindung des Notariats mit dem Schöffenamt im Anfange des X. Jahrh. neu aufkommen, was allerdings im Codex von Bergamo nicht früher wie 929 der Fall ist (vid. ibid. not. ad dip. 929). Dr. Wüstenfeld, Arch. stor. ital. Tom. X, 1859, p. 81, setzt diese Verbindung ebenfalls als neu ins X. Jahrh. Die Gründe, dass eine, von einem Notar, welcher gleichzeitig Scabin gewesen, ausgestellte Urkunde an Glaubwürdigkeit gewann, lassen sich auch für frühere Zeiten in Anspruch nehmen, namentlich mit Bezug auf die oben pag. 6 angeführte Bestimmung von Liutprand. Folgende Belege bestätigen die nie unterbrochene Vereinigung des Notariats mit dem Scabinat, wenn auch, wie bemerkt, das Scabinat in fränkischer Zeit in der veränderten Bedeutung zu nehmen wäre.

Schon die erste Urkunde v. 774, vgl. oben pag. 4 Anm. 2.

H. Not. et Scabino.
Amb. Not. et Scab.
Pisa: Brunetti II, p. 327, 801. Joh. Not. et Scab.

sich in voller und strenger Bedeutung aufrecht erhalten lassen die Annahme, dass eine tiefer eingreifende Reform im öffentlichen Leben der neuerworbenen Provinz vor dem dritten Zuge Karls d. G. v. 781 kaum vorgenommen werden konnte.

Die unmittelbar aus dieser Zeit, den Anfängen der fränkischen Herrschaft, stammenden gerichtlichen Urkunden weisen uns schon im J. 785 bestellte Schöffen auf, ohne jedoch für dieselben den später üblich gewordenen Namen der Scabinen zu haben.

In einer von dem Lucchesischen Dux Allo geleiteten Gerichtsversammlung [1]) erscheinen neben dem Bischof und Geistlichen auch Arimannen [2]), die als beim Urtheilbringen mitwirkend bezeichnet werden [3]). In einem neuen zum Zeugenverhör angesetzten Termin kommen wiederum Arimannen vor [4]), unter welchen sich die aus der ersten Sitzung erkennen lassen [5]).

---

Lucca: Memor. di Lucca IV, 2 ap. p. 35, 823. Gausp. Not. et Scab.
ibid. ad. 845. Ant. Not. et Scab.

1) Memorie di Lucca V, 2, p. 118.

2) Cunimund.
Teutprand.
Domnucio.
Ansiprand.

3) Justum nobis paruit esse, heisst es in der Urkunde, una cum suprascriptis sacerdotes et Arimannos ita judicavimus u. s. w. dum inter eos taliter judicassemus. —

„Tunc facimus dare waidas".

Ebenfalls in der Urkunde v. 786, ibid. p. 123, wo die bestimmten Arimannen Zeugenverhör anstellen und diesen 'singulatim' führen.

4) Cunimund.
Teutprand.
Domnucio.

5) Es sind dies also schon gewissermassen bestellte Schöffen, die nicht zufällig aus dem Umstande genommen werden, und die sich noch 815, in diesem Character auftretend, Arimannen nennen, was nicht mit Beth. Hollweg. p. 80 dahin gedeutet werden darf, als ob es nicht möglich war, gleich so früh die Schöffenbänke überall zu besetzen, denn die hier vorkommenden Arimannen sind bestellte Schöffen und der Name Scabinus, den B. Hollweg

Aehnlich mit den Geistlichen, die als Urtheilfinder bei Angelegenheiten ihrer Standesgenossen im weltlichen Gericht auftreten und die auch als Rechtskundige späterhin den Namen und die Bezeichnung von Scabinen annehmen[1]).

Man spricht von einer Wahl der Scabinen, und an dieser soll sich die Gemeinde wesentlich betheiligt haben[2]); doch ist dies aus den Capitularien nicht zu ersehen, vielmehr war es eine Ernennung, die vom Missus auf der von ihm abgehaltenen Versammlung ausging[3]). Denn in der ältesten auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmung des Capitulare v. 803[4]) heisst es von den Missi, sie sollen die Schöffen wählen. Die Mitwirkung des Volkes aber, von der die vorhandenen Capitularien zweimal Erwähnung thun[5]), bezog sich wol nur auf diejenige Aus-

---

erst 844 in Lukka aufkommen lässt, findet sich im Gegentheil in einer ganzen Reihe von lucchesischen Urkunden bedeutend früher: 802. 822. 824. 825. 827. 828. 831. u. s. w. vgl. Mem. di Lucca IV, p. II, pag. 5. Ueber die noch zu Karls Zeiten vorkommenden Rachineburgen vgl. Waitz Vfsg. IV, p. 326.

1) 807. Mem. di Lucca V, 2, p. 198. Anspald Clericus neben weltlichen Schöffen, die sich als Arimannen bezeichnen, als Urtheilfinder in einem Gericht thätig.

825 nennt sich Ansp. Rechtsverständiger der Kirche, Scabinus Sae Ecclesiae.

M. di Lucca. V, p. II, p. 285 } 307. V, II, p. 309. } 831. Gumfrid. Cler. Scav. Eccl.

ibid. p. 321. p. 337. } 838 840. Johan. Cler. et Scabinus.

2) So Hegel I, p. 330, auch früher G. L. Maurer, Gesch. d. altgerm. Gerichtsverfahrens p. 254.

3) So Waitz Vfsg. IV, 328.

4) M. G. L. II. p. 115. §. 3: Ut missi nostri scabinios per singula loca eligant.

Die Ausdrücke wechseln mit Bezug auf die Ernennung der Schöffen: eligantur und constituantur.

5) Cap. 809: cum comite et populo eligantur mansueti et boni. Cap. 829: totius populi consensu . . . . . bonos eligant.

kunft, welche die Gemeinde allein dem Missus über den guten Ruf, Rechtschaffenheit und andere sittlichen Eigenschaften des zu Ernennenden geben konnte. Schon in den Forderungen, die an einen Scabinen gestellt wurden [1]), lag eine Beschränkung der Schöffenwahl. Nicht ohne Einfluss auf dieselbe mochte der Graf der betreffenden Grafschaft sein [2]).

Die Vereidung zum Schöffenamt [3]) und die Aufsicht [4]) über die einmal bestellten Schöffen gehörten zum Amt des Missus [5]).

Die ständigen Schöffen, denen hauptsächlich das Urtheilfinden in den von einer gerichtlichen Obrigkeit geleiteten Gerichtsversammlungen obliegt [6]), finden sich mit dem

1) Cap. 856, §. 5: (Nobiles et) Sapientes, ibid.: Quod . . . minus idoneae ad hoc constitutae sunt. Und wenn es von Notaren heisst (ibid.), dass sie legibus eruditi constituantur, wie um so strenger muss dies eine Forderung für den zu ernennenden Schöffen gewesen sein. Die Schriftkenntniss wird ebenfalls zur Bedingung des Scabinats gemacht, das von den Schöffen gefällte Urtheil sollen dieselben unterzeichnen:

Cap. 856, §. 5: et quod judicaverint sua subscriptione non dissimulent.

2) Wie man das schliessen kann aus dem Umstande, dass er ausdrücklich als der erwähnt wird, in dessen Gegenwart die Wahl des Vogtes stattfinden soll.

Cap. 802, §. 11: Volumus ut advocati in praesentia comitis eligantur.

Cap. 823, §. 9: Volumus ut Episcopus una cum Comite suo advocatum eligat, und das oben erwähnte von 809.

3) ad ministerium exercendum Cap. 809.

Cap. 856: De judicibus inquiratur.

4) Cap. 829: Et cum electi fuerint jurare faciant.

Cap. 856: Et jurent ut juxta suam intelligentiam recte judicent.

5) Et nomina eorum, quando reversi fuerint, secum scripta deferant. Cap. 803, c. 3.

6) Die Ansicht von Muratori, welche die Schöffen als ein Gericht erster Instanz betrachtet, widerlegt Waitz Vfsg. IV, p. 333 not. 3. Zuweilen gewinnt es den Schein, als entschieden die Schöffen die in ihrem Gericht vorgetragenen Streitigkeiten aus eigener Machtvollkommenheit. So das Placitum v. 796. Pisa, Mur. Antiq. III, p. 1015, wo sich jedoch der im Anfange der Urkunde als Vorsitzer bezeichnende Scabin Dondi später Loccissi- wahrscheinlich Lociservator nennt und damit also seine stellvertretende Eigenschaft andeutet. Ueber das Gericht v. Pistoja v. 806 handelt Hegel I, p. 331.

Beginn der fränkischen Herrschaft in allen Grafschaften der neuerworbenen Provinz [1]).

Die Scabinen nennen sich meistentheils nach der Stadt als dem eigentlichen Wohnsitz des Grafen, seltener bezeichnen sie sich als Schöffen des ganzen Comitats [2]) oder als solche des Grafen [3]).

Diese bestellten Urtheilfinder kommen in dem ersten Jahrhundert des Schöffenthums fast durchgehends mit dem Namen Scabini vor [4]), der gleichbedeutend mit

---

Wenn es in der Urkunde v. 848 (Mem. di Lucca V, p. 2, p. 396 heisst: A. A. Gh. Scabini adresedentes, so folgen bald darauf H. H. O. Gastaldi, die auch sonst als richtende Obrigkeit in Lukka erscheinen. Vgl. IV, p. II, p. 66 ad 884. Die anderen Fälle, die wir zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, weisen meistentheils ein Gericht auf, in welchem dem Bischof der Vorsitz zustand, und wozu weltliche Schöffen als Rechtskundige hinzugezogen waren.

an. 852 M. d. Lucca IV, II, p. 41.
902 „ V, pars. 3, p. 13.
904 „ IV, II, app. 75.

1) Da Hegel II, p. 43 eine Zusammenstellung von Schöffen für einige bedeutendere Städte gegeben hat, so halten wir ein vollständigeres Verzeichniss kaum für nöthig, da schwerlich Jemand das Vorhandensein der Schöffen in Frage stellen wird. Wir fügen nur noch folgende Notiz über die zuerst vorkommenden Fälle hinzu.

Pistoja 774, vgl. ob. pag. 5 not. 2. 806. Brunetti II, 215. II, p. 359.
Pisa 796. 803. Mur. Ant. III, p. 1015. Brun. II, p. 327. M. d. L. V, pag. 232

| | |
|---|---|
| Lucca 802. 822. | M. d. L. IV, II, p. 5. |
| Pavia um das Jahr 800. | Monum. Hist. Patr. Chart. T. I. p. 34. |
| Turin ebenso | ibid. |
| Brescia 806. | Mur. Ant. I, p. 512. |
| Verona 820. | Mur. Ant. I, 462. |
| Mailand 822. | Fumagalli Cod. dipl. Ambr. p. 138. |

2) in Asti 940. M. H. P. Chart T. I, p. 145.
In Bergamo zweimal bei Lupi II, p. 114, p. 147, und einmal in Lukka 915. Mur. I, p. 488.

3) Was ausser den bekannten Schöffen des Grafen Boso, Mon. H. P. Chart. T. I, p. 34, nicht mehr vorkommt.

4) Der Name Scabinus erhielt sich in manchen Gegenden bis in

Judices ist[1]). Diese Bezeichnung der Stadtschöffen als Scabini lässt sich in Lukka genau bis in das Jahr 930 verfolgen[2]).

Seit dieser Zeit nennen sich die Stadtschöffen Judices Domini Regis, bzw. Imperatoris oder S. Palatii, seit dieser Zeit sehen wir dieselben auch zahlreicher in den kaiserlichen oder missatischen Gerichten vertreten.

---

die zweite Hälfte des X. Jahrh. und kommt auch noch in den ersten Decennien des XI. Jahrh. vor.

Scabinen werden zum letzten Mal erwähnt

| | | |
|---|---|---|
| Asti. | an. 945. | Chart. T. I, p. 156. |
| Novara. | 963. 967. | ibid. p. 199. 220. |
| Padua. | 968. 970. | Dondi II, p. 43, 46. 51. |
| Genua. | 952. | Atti della Società Lig. I, p. 280. |
| Reggio. | 945. | Mur. I, p. 465. |
| Lukka. | 936. | M. d. L. V, 3, p. 142. |
| Volterra. | 967. | Mur. Ant. Est. p. 145. |
| Rieti. | 982. | Fatteschi, Mem. di Spol. p. 304. |
| Penne. | 1028. | |
| prov. Piscaria. | | Mur. SS. II, p. II, p. 990. 992. 993. |

1) Als gleichbedeutend kommt der Name Judex vor in dem Capit. v. 856, p. 137. 5: de judicibus inquiratur si nobiles et sapientes. Wenn Grimm, d. Rechtsalterth. p. 783, 784, vermuthet, dass sich der hier vorkommende Ausdruck Judex (neben Comes und Scabinus) auf die 'Sachibarone' beziehen müsste, so sind in diesem Falle mit diesem Namen die Schöffen gemeint. Sonst kommt auch die Bezeichnung Judex schon im IX. Jahrh. urkundlich vor, doch nur in seltenen Fällen.

842. in Cremona Lupi I, p. 698. zwei Pergomatus Judices unterzeichnen sich als Scabini.

840 in Lucca. Petrus Gastald et Judex
842 derselbe Gastald et Scabinus } Mem. V, 3, p. 341. 346.

880. 2 Judices Ticinenses. Mur. Antiq. I, p. 359 sq. u. s. w.

Nos judices, sagen die Schöffen von sich in gerichtlichen Urkunden,
847 Mur. I, p. 505, wie sich auch wieder umgekehrt die als Judices bezeichneten Pfalzrichter Scabini nennen: Agelmund. Scab. Di. Imperator, Mur. SS. II. p. 2, p. 930 an. 863 und allem Anscheine nach derselbe im kaiserl. Gericht in Lucca. 865. Agelm. Scav. D. imp. Mem. di Luc. V, p. 2, p. 466 ff.

2) In dem weitschichtigen Urkundenmaterial von Lucca für die Jahre 900—940 ist diese Aenderung nicht so augenfällig, wie sie es

Wir stellen die Thatsache hier fest, ohne uns auf Vermuthungen über diese Aenderung im Titel einzulassen. Eine wesentliche Umgestaltung des Gerichtsverfahrens wird damit gar nicht angenommen werden können. In allen Sammelwerken von Urkunden bemerken wir diese mit dem Anfange des X. Jahrhunderts neu aufkommende Bezeichnung der städtischen Schöffen ebenso wie in Lukka[1]). Wir sind also durchaus nicht berechtigt doppelte Collegia von Judices anzunehmen, wie es bis jetzt Bethmann Holl-

---

bei einem vollständigen Verzeichnisse der Stadtschöffen wird, welches aber hier mitzutheilen zu viel Raum einnehmen würde. Wir verweisen daher auf d. B. IV, I und II, B. V, p. II. III bis zur pag. 128.

Die erste Urkunde von 930 Ende Februar. Bis in das Jahr 936 kommt noch ein Scavinus Gisalpertus vor. Es bleibt zu bedauern, dass uns die Regesten keinen näheren Aufschluss über den Aufenthalt Königs Hugo geben, — über seine Anwesenheit in Lukka, an welche man zunächst denken könnte, um die Aenderung damit in gewissen Zusammenhang zu bringen. Was Liutprand Antap. lib. III, cap. 16 hat, ist die einzige Nachricht, wonach Hugo in Lukka gewesen sein könnte, die aber in eine frühere Zeit fällt. Anf. 926 ('Deus . . — Hugonem — prosperis cum flatibus brevi Alpheam hoc est Pisam duxerat), vgl. Boehm. Reg. Carol. ad 926, pag. 129. Uebrigens haben die lucchesischen Urkunden noch am 16. Juni 926 (Mem. d. L. V, 3, p. 119) in Dei nomine ohne den König zu nennen. Die erste Anwesenheit Hugo's in Lukka 932. Böh Rg. N. 1389.

1) So bei Lupi in Bergamo findet sich schon im Jahre 909 (II, p. 68. 69) ein Stadtschöffe mit dem Beinamen Judex Domini Regis, während die anderen noch Scabini heissen, bis sie dann auch alle durchgehends in Privaturkunden zu Hugo's und Lothars Zeiten als 'königliche Richter' bezeichnet erscheinen.

Turin — zuerst 929 . . . . . Chart. T. I, p. 133.
in Asti 940 . . . . . ibid. p. 145.
Novara 963. . . . . ibid. p. 94.

Für Modena s. Tiraboschi Mem. Modenesi I. und II. Bd., und dessen Storia di Nonantola u. s. w.

In Rom, bezeichnend genug, geschieht dasselbe: die Judices Dativi nennen sich auch Judd. S. Palatii. Marini N. 112 an. 961.

Benedictus Domini nutu Dativus Judex S. Palatii, wovon aber Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter II, p. 475 eine ganz unrichtige Vorstellung hat, wenn er diese Judices nicht als Stadtschöffen gelten lassen will.

weg und theilweise Hegel[1]) gethan haben, denn eine Unterscheidung bei gleichlautender Bezeichnung ist nicht möglich: die Stadtschöffen sind Pfalzrichter, die Pfalzrichter sind Stadtschöffen. Allerdings bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts lassen sich von den Stadtschöffen durch ihre Bezeichnung ganz genau unterscheiden die Judices Sacri Palatii oder Judices Domini Regis bezw. Imperatoris[2]) als Beisitzer und Urtheilfinder im kaiserlichen Pfalzgrafen- oder Missatgericht, die meistentheils als gelehrte Rechtskundige den Kaiser, König oder Pfalzgrafen begleiteten[3]), und in concurri-

---

1) Prosper de Haulleville, Histoire des Communes Lombardes T. I, p. 428, ist meistentheils unselbständig und in Bezug auf diesen Punkt ganz von Beth. Hollweg abhängig.

Vgl. Beth. Hollweg pag. 148 und die eben angeführte Stelle von Haulleville.

2) Vgl. das Placitum Karls d. D. v. 880 in Pavia mit 12 Judd. S. Palatii und neben ihnen 2 Judd. Ticinenses. In den zuletzt genannten lassen sich Stadtschöffen erkennen und so überall. Mur. I, p. 796. Lucca Missatgericht: residentibus nobiscum T. A. S. Judd. S. Palatii und F. F. Scavinis Luccensis. Die Unterscheidung zwischen Judd. D. Imperatoris und Judd. S. Palatii ist nicht zulässig, worauf schon Savigny, Geschichte d. r. Rechts I. 475 not. I, hingewiesen hat, und wenn Hegel II, p. 41 wieder diese von Muratori aufgebrachte Unterscheidung theilweise annehmbar findet in dem Umstande, dass die einen vom Kaiser, die anderen vom Pfalzrichter ernannt wären, so spricht auch das Formelle dagegen. Denn die im Text einer gerichtlichen Urkunde vorkommenden Judices S. Palatii unterzeichnen sich in derselben als Judic. D. Regis v. Imperatoris, wie z. B. in dem oben genannten placitum Karls d. D. v. 880 u. s. w. Die Stadt-Schöffen nennen sich in Lukka im X. und XI. Jahrh. durchgehends Judd. D. Regis resp. Imperatoris, während sich dieselben in Bergamo seit dem Ende des X. Jahrh. Judd. S. Palatii bezeichnen. Was die angebliche Ernennung vom Kaiser anbelangt, so sei es erlaubt noch zu bemerken, dass diese vielmehr vom Missus discurrens ausging, vgl. oben pag. 10, dass diese Ernennung auch noch späterhin Vorrecht eines Missus war, nachdem das Missatamt längst erblich geworden ist. S. Privil. Fried. II, v. 1220 für das Haus Avvocati von Lukka. Mem. III, p. 141.

3) Namentlich aus Pavia dem Sitze des Pfalzgrafengerichtes. Zu Berengar I. Zeit sind es bestimmte Rechtskundige, die sich als Begleiter des Königs Berengar erkennen lassen. So z. B. Walpert, Aquilin, Farimund, Stabilis, die der Pfalz in Pavia angehört zu haben

renden Gerichten das Schöffenamt versahen, zu welchem dann in der Mitte des X. Jahrhunderts allem Anscheine nach die Stadtschöffen gelangten[1]).

Was die Zahl des Schöffencollegiums anbetrifft, so spricht das Cap. v. 803, c. 20 von 7 Schöffen, das v. 819 von 12[2]). Aus den Urkunden von Lukka in der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts lässt es sich entnehmen, dass das Collegium der Schöffen in dieser Stadt niemals zahlreicher erscheint als in der Zahl von zwölf[3]) und diese wahrscheinlich auch in späteren Jahrhunderten festgehalten wurde.

Schon in dem Umstande, dass das Rechtweisen nur sachverständigen anvertraut und die angebliche Wahl der Gemeinde daher beschränkt wird, lag ein Moment, welches eine berufsmässige Ausscheidung der Schöffen begünstigte. Ein neues kam hinzu mit dem Fortgange der Zeit. Als

---

scheinen und in folgenden königlichen oder Missatgerichten thätig sind,

901.} M. H. Chart. T. I, p. 97 ff. in Pavia.
901.} Mem. di Lucca V. 3, p. 639. Lukka.
903. Mur. I, p. 367. Piacenza.
908. Mur. II, p. 934. Pavia.
910. Sanclementius, Ser. Epp. Crem. p. 219. Cremona.
915. Mur. VI, p. 305. Pavia.
915. Mur. I, p. 488. Lukka.

1) Wenn Beth. Hollweg p. 82, im J. 1088, Lupi II, 769, die dort vorkommenden Judd. als der Pfalz des Ortes angehörig bezeichnet, so beruht das auf der eben widerlegten Annahme von Doppelcollegien der Judices. Für ausserordentliche Gerichte der späteren Jahrhunderte welche von Nuntiis od. Legatis od. dem Kaiser gehalten wurden, hatte man sich der Stadtschöffen bedient aus den bedeutenderen Städten.

2) Cap. 803, c. 20: exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.

Cap. 819, c. 2: veniat unusquisque comes et adducat secum duodecim scabinos si tanti fuerint.

3) Aus den lucchesischen Urkunden von 943 im Verlaufe des ganzen Jahres zwar nicht gleichzeitig in einer und derselben Urkunde, aber die dort vorkommende Zahl von 10 insofern sicher, als dieselben Schöffen auch noch früher und später erscheinen. Die zwei aus dem Jahre 944, die auch 941 urkundlich erscheinen, gehören also in d. Jahr 943, und somit lässt sich die Zahl 12 als festgestellt annehmen.

Träger der durch Herkommen, gerichtliche Uebung sich bildenden Rechtsnormen und an gewisse territoriale Kreise durch örtliche Gewohnheitsrechte gebunden, schlossen sich die Schöffen auch nach Aussen der Gemeinde gegenüber schroffer ab.

Wenn irgend welches öffentliche Amt unter dem Einflusse der im Lehnswesen im X. Jahrh. sich geltendmachenden Sitte der Erblichkeit zur Vererbung innere Neigung und äussere Bedingungen hatte, so ist es wol zunächst das Schöffenthum gewesen. Nur überwiegend mündlicher Unterricht und mündliche Aufklärung neben gerichtlicher Mitübung konnten in den ersten Jahrhunderten als Vermittler der im Schöffencollegium lebenden Rechtsnormen dienen, und dieser mündliche Unterricht, diese mündliche Anleitung fanden für sich die günstigsten Bedingungen in der Familie. Hier pflanzte sich aus einem Geschlechte in das andere das geistige Eigenthum juristischer Kenntnisse fort, bis es mit der Zeit aus dem engen Kreise des Schöffencollegiums in öffentliche Unterrichtsanstalten übergegangen und Allen zugänglich, zum Gemeingut geworden ist.

Das angedeutete Verhältniss finden wir in Lukka. Schon um das Ende des neunten Jahrhunderts lassen sich Spuren nachweisen, dass sich das Amt der Schöffen, sehr häufig mit dem eines Notars verbunden und daher einen überwiegend berufsmässigen Charakter an sich tragend, in einer bestimmten Familie forterbt.

Mit dem X. Jahrhundert mehren sich die Fälle dieser Art[1]) und treten fast beständig auf in der Weise, dass das Schöffencollegium als aus Mitgliedern von gewissen Geschlechtern zusammengesetzt erscheint.

Theils sind es bestimmte natürliche Grenzen, die der Fortpflanzung eines Geschlechtes in ununterbrochener Reihe gezogen, theils ist es das lückenhafte des urkundlichen Ma-

1) Es würde zu weitläuftig sein die Belege dafür hier mitzutheilen, Belege, welche nur aus fragmentarischen, in den Urkunden des Bisthums Lukka gelegentlich angeführten Personalien bestehen, und aus denen sich die genealogischen Verhältnisse von mehreren Schöffen im Laufe der drei Jahrhunderte bis auf die Consularverfassung entnehmen lassen. Vgl. Mem. di Lucca. Bd. IV, I und II app. Bd. V, pars II. III.

terials, welches uns nicht erlaubt den Nachweis für das Erblichkeitsverhältniss im ganzen Collegium zu führen, aber der allgemeine Charakter spricht sich in einigen nachweisbaren Fällen deutlich aus.

Fast durch zwei Jahrhunderte lässt sich der genealogische Faden des Geschlechtes der Lei (wie sie später in den Urkunden des XI. Jahrh. genannt werden, von Leo) verfolgen, wo der Vater das Richter- oder Schöffenamt auf seinen Sohn vererbt [1]).

Der Einblick in höchst wahrscheinlich ähnliche Erblichkeitsverhältnisse des Schöffenamtes auch anderer Städte ist uns wegen Mangel an Urkunden verschlossen. Für Bergamo liesse sich noch geltend machen, dass die im Laufe des X. und XI. Jahrhunderts vorkommenden Schöffen Lazarus und Lanfrancus (Lupi, Cod. dipl. Berg. II) Gelegenheit zu derselben Beobachtung bieten würden, wenn nur eben die Vornamensgleichheit (die Vornamen werden bekanntlich späterhin schon im X. Jahrh. und XI. Jahrh. Geschlechts- oder Familiennamen) einen sichereren Boden für derartige Ableitungen abgeben könnte.

Wenn wir jetzt die Stellung des Schöffenthums in der fränkischen Verfassung, und dessen Verhältniss zu der sich neu bildenden städtischen Verfassung bezeichnen sollen, und nur eben diese Seite kann hier ihre Berücksichtigung finden, so sind wir, was den ersten Punkt anbelangt, im Stande den

---

1) Als erster aus diesem Geschlecht kann Leo Judex aus dem J. 935 gelten. Als letztes nachweisbares Glied dieser Reihe betrachten wir den Judex Leo v. 1124 (die weiteren sind unsicher und haben für uns nach dem Aufkommen der Consularverfassung weniger Interesse), bei Mur. Antich. Est. T. I, p. 156, in dem bekannten Schiedsgericht zwischen dem Grafen Malaspina und dem Bischof v. Luni anwesend. M. H. P. Chart. Tom. II, p. 208 fehlerhaft: statt Leo Judex — Ego Judex.. denn dieser Leo ist auch anderseits verbürgt, und Ego müsste sich auf einen anderen Judex beziehen, dessen in der Urkunde nicht Erwähnung geschieht. Die städtischen Besitzungen der Lei gibt u. a. eine Schenkungsurkunde Gregor VII. v. 1076 an, Mem. d. Lucc. V, III, p. 674. Diesem Geschlecht, nach dessen Namen bezeichnet, gehörte auch die Kirche in dem südöstl. Theil von Lukka, in einem Kirchenkatalog des XIII. Jahrh. erwähnt: Eccl. S. Georgii de Sorbano Lei Judicis, M. d. Luc. IV, p. 38. Doc. I.

Thätigkeitskreis der Schöffen genau genug abzugrenzen. Diese Scabinen bilden, wie oben (pag. 10) gezeigt, ein beständiges Collegium, welches im Rechtfinden die richtende Gewalt unterstützt. Die Vollstreckung des gefällten Urtheiles, das Anhalten zu dessen Erfüllung ist Sache der Obrigkeit. Aus der Gemeinde gehen die Schöffen hervor, aber nicht durch Wahl, denn diese ist durch die an die Urtheilfinder gestellten Anforderungen beschränkt: ihre Ernennung geschieht vielmehr von Oben. Das System der persönlichen Rechte, die Mannigfaltigkeit also der im Gerichtsverfahren anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, führen unmittelbar zur berufsmässigen Ausbildung des Schöffenthums.

Was aber die Stellung des Scabinats in der sich neu bildenden städtischen Ordnung und seine Bedeutung für die consularische Gestaltung derselben anbelangt, so ist dem Schöffenthum im Allgemeinen, in Bezug auf das erstere eine breite eingeräumt, und mit Hinsicht auf das andere, eine hohe zugeschrieben worden. Leo unterscheidet, wie bekannt, gar nicht zwischen Schöffen und den neu aufkommenden Consuln [1]). Noch Hegel hat das Schöffenamt für so wichtig gehalten, dass er es zum alleinigen Vertreter der städtischen Freiheit in der Zeit der vorconsularischen Verfassung machen zu müssen glaubte. In gewissen Fällen lässt er es unmittelbar in das Consulat übergehen, stimmt also in letzter Beziehung zum Theil mit Leo überein [3]).

---

1) Entwickelung d. Vfg. der lomb. Städte p. 141.

2) Gesch. d. ital. Städtev. II, p. 102.

3) Ibid. p. 177. Diesen Fall, wo das Schöffenthum geeignet gewesen sein soll, unmittelbar in das Consulat überzugehen, setzt Hegel dort, wo sich die alte Gemeindeverfassung der Freien erhalten hätte, und dies letzte könnte man höchst wahrscheinlich für Mantua annehmen. Wenn (nach Hegel II, p. 163) die Consuln in Mailand als Schöffen der neu ausgebildeten Berufsstände bezeichnet werden, die Consuln der Capitane als Schöffen der Capitane, die anderen als die der Valvassoren, so müssen demgemäss die Consuln der Cives Schöffen der Cives sein. Da die Cives den übrig gebliebenen Kern der Freien, der ausserhalb des Lehnsverbandes stehenden bildeten und die alten Scabinen für diesen gesellschaftlichen Kreis die Vertretung nach aussen gewesen waren, so würde es nahe liegen, die neuen Consuln der Cives, wie in Mantua, für alte Schöf-

Aus dem allgemeinen Zusammenhange der Entwickelung, meint Hegel, gehe die bezeichnete Stellung der Schöffen hervor und könne urkundlich wenigstens durch ein gewichtiges Zeugniss bestätigt werden. Es soll dies der Vertrag von Iustinopolis (Capo d'Istria) sein, zu dessen näherer Betrachtung wir übergehen, um dann auf den allgemeinen Gang der Entwickelung zurückzukommen.

Vier Schöffen (so viel zählt auch Beth. Holl. Urspr. p. 48, not. 13), ein Advocatus totius Populi aus Capo d'Istria und bis 50 Bürger nebst dem Locopositus der Stadt unterzeichnen einen mit Venedig 'cum consensu totius populi' geschlossenen Vertrag [1]).

Hegel zählt 5 Schöffen und lässt einen von diesen Advocatus Populi sein, während dieser in der Urkunde gar nicht als Schöffe bezeichnet wird, nur der Name (F. adv. pop.) steht unter denen der Scavinen. Fraglich ist es also, ob die anderen Schöffen als solche einen Vertretungscharacter der Gemeinde an sich tragen. Wir bemerken an der Spitze der Gesandtschaft, die den Vertrag mit Venedig schliesst, einen Locopositus, Stellvertreter des Grafen. Sind dann die Scabinen nicht vielmehr seine Begleiter?

Von der Einwohnerschaft selbst bethätigt sich an dem Vertrage eine nicht unbedeutende Zahl von Bürgern. In ähnlicher Begleitung von Scavinen erscheinen auch die Locoposti in dem kurz darauf im J. 933 vom Markgrafen von Istrien neu geschlossenen Vertrag mit Venedig (ibid. T. IV, app.

---

fen zu halten und folgerecht das Schöffenthum überall als Grundlage des Consulats zu betrachten. Nur hie und da hätten sich andere gesellschaftliche Kreise der Valvassoren oder Capitane angeschlossen. Dies würde auf die Ansicht von Leo hinausführen; mit Recht will sie H. nicht zulassen, er hält die Behauptung von dem in Mailand und anderen Städten neu und unabhängig vom Scabinat entstehenden Consulat aufrecht, erklärt aber, man wäre nicht im Stande, den Uebergang zu demselben vom Schöffenthum nachzuweisen, den Uebergang, der wirklich stattgefunden haben muss von den Schöffen als Trägern der vorconsularischen Verfassung auf die Consuln selbst. Vielleicht waren aber die Schöffen gar nicht das, was sie Hegel sein lässt?

1) Im J. 932. S. Carli, Antichità italiche Tom. IV, app. doc. 3, p. 14.

doc. V)[1]). Derselbe Locopositus v. 932 kommt hier vor, und neben ihm auch zum Theil die früheren Schöffen (für Capo d'Istria Dominicus de Anastasia), und aus anderen Städten unterzeichnen Locopositi mit ihren Scabinen den Vertrag (für Triest Dominicus Locop. und Andreas Scabinus)[2]). In diesem ihnen hier zugeschriebenen Character erscheinen auch später die Scabinen in den auf Istrien bezüglichen Urkunden: nicht als Vertreter der betreffenden städtischen Gemeinden sehen wir sie in einer feierlichen Gerichtssitzung des Grafen von Istrien versammelt[3]), sie sind vielmehr das, was sie die Urkunde sein lässt, — Judices oder Urtheilfinder. In dieser Eigenschaft unterzeichnet gleichfalls ein Schöffe die Vertragsurkunde v. 977[4]), aus welcher uns aber die ganze Gemeinde als bei dem stattgefundenen Ausgleiche mit Venedig mitwirkend entgegentritt: Nos omnes, Sygardus Comes una cum cunctis habitantibus Civitatis Justinopolis tam majores quam mediocres quam minores convenientes una vobiscum u. s. w.

Wo es die Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, da ist es die Gemeinde selbst als Ganzes oder dem vornehmeren Theil nach, die im Vordergrunde erscheint. Zum Ausgangs- oder Anknüpfungspunkte in ihrem Selbständigwerden nimmt die Gemeinde nicht das Schöffenthum, und drängt zur Erweiterung ihrer Befugnisse und Rechte nicht durch das Schöffenthum, denn dieses ist einerseits in grosser Abhängigkeit nach Oben und nach der anderen Seite sondert es sich aus der Gemeinde berufsmässig aus. Ueber die ur-

---

1) Hegel übergeht diese Urkunde, weil sie sich für seine Ansicht nicht verwerthen liess.

2) Beth. Hollw. p. 46, n. 9, führt irrthümlicherweise neben dem Locop. und Scabinus für Iustinopolis noch einen anderen für Capras an. Capras ist eben Capo d'Istria oder Iustinopolis; vgl. d. Urkunde Konrad II. v. 1035 bei Stumpf, die Reichskanzler, Acta ined. Nr. 44: Iustinopolis, que alio nomine Capras vocatur.

3) Ughelli X, 313: Comes Istriae in loco Trajectum S. Andreae. 4 Scav. de Parenza, 4 de Iustinopolis, 1 de Trieste, 3 de Città nuova, 2 de Pirano.

4) Carli, Ant. Ital. T. IV, doc. IV, p. 16.

sprüngliche Schichte wie wir das zwischen Gemeinde und Obrigkeit stehende Schöffenthum bezeichnen mögen, wälzt sich, so zu sagen, allmählig eine anderartige, welche ihre Gestaltung nicht von aussen bekommt, sondern die Bedingungen zu einer solchen in sich selbst trägt. Die Bildungen der einen und der anderen, durcheinander verwachsen, haben die Unterlage für das Consulat abgegeben.

Dies beweisen wir an einigen Urkunden, die aus der früheren Zeit — der Entstehungsperiode der städtischen Gemeinwesen übrig geblieben sind. Mit ihrer Hilfe erschliessen wir uns einen Blick in die inneren Verhältnisse derjenigen Städte, die unserer Aufgabe und unserem Zwecke näher liegen, als dies mit den Städten Istriens der Fall sein konnte. Auch geeigneter erscheinen diese Urkunden die richtige Stellung des Schöffenthums zu ermitteln, und die bis jetzt noch in Dunkel gehüllte vorconsularische Gemeinde in ein helleres Licht zu stellen, Urkunden, die in den neuesten auf diesen Gegenstand bezüglichen Werken von Beth. Hollweg, Hegel und Prosper de Haulleville zum Theil nicht benutzt worden sind.

Wir beginnen mit Genua.

Berengar und Adalbert bestätigen im J. 958 in einem Freiheitsbrief für Genua [1]), dem frühesten, den das Städtewesen im Mittelalter aufzuweisen hat, allen ihren Getreuen und Einwohnern ihr käuflich erworbenes oder ererbtes Gut, ihre Eigen- oder Pachtgüter sowohl in wie ausserhalb der Stadt mit dem dazu gehörigen Wald-, Wiese-, Fischerei- und Mühlenrecht. Sie nehmen die Einwohner mit ihren Grundstücken und Häusern in Schutz gegen ungesetzliche Bedrückungen und Belästigungen der königlichen Beamten.

In unbestimmten Umrissen tritt uns aus dieser Urkunde die Stadtgemeinde entgegen. Sie umfasst nur die Freien, und der für dieselben ausgestellte Schutzbrief geht nicht über die Bestätigung des ungestörten Eigenthumsrechts hinaus.

In denselben Grenzen des Inhaltes bleibt auch die Ur-

---

1) Auf den Inhalt dieser Urkunde macht schon Böhmer aufmerksam, Reg. Carol. Nr. 1438. Jetzt abgedruckt in den M. H. P. Chart. T. II, p. 44.

kunde von Cremona von Otto III. Sie fügt nur noch Wald-, Weide- und Wasserrecht an den beiden Ufern des Po, an der Mündung der Adda hinzu [1]).

Mit dem Anfange des XI. Jahrhunderts begegnen wir der Stadt Savona schon bedeutend weit vorgerückt auf dem Wege zum Selbständigwerden. Nicht nur Freiheit der Person und des Eigenthums wird in der kaiserlichen Urkunde Heinrich II. v. 1014 gewährt, auch Schutz gegen unrechtmässige Bedrückungen der nächsten territorialen Gewalten, des Vicegrafen, Grafen oder Markgrafen selbst [2]). Ein nicht unwichtiges Vorrecht kommt hinzu, ein Unterpfand für die freiere Stellung der Gemeinde: in dem Gebiete der städtischen Besitzungen dürfen von Seiten der Markgra-

---

1) Durch gütige Mittheilung des Hr Dr. Wüstenfeld habe ich dies Aktenstück aus dessen handschriftlicher Sammlung von Urkunden für Cremona benutzen können. Es ist dies zwar eine Copie aus d. XVI. Jahrh., doch wird dadurch und durch die einzelnweise vorkommenden Fehler und corrumpirten Stellen die Aechtheit nicht in Frage gestellt werden können. Der Inhalt selbst hat nichts auffallendes. Stumpf, die Reichskanzler, N. 1068, der diese Urkunde aus Robolotti anführt, glaubt sie auf das von den Cremonesern bei Otto III. erschlichene Privilegium beziehen zu müssen, auf dasjenige, welches der Kaiser in seiner Urkunde für das Bisthum Cremona 3. Aug. 996 (bei Murat. Antiq. II, p. 793) für null und nichtig erklärt. Wiewol dies Diplom seinen Werth für das im Text erwähnte Verhältniss nicht vollständig verliert, da es als Beleg des zu jenen Zeiten Möglichen dienen kann, so glauben wir doch, dass sich für diese Urkunde die Genuinität vindiciren lässt, und zwar aus folgenden Gründen: der Inhalt ist, wie bemerkt, wenig verdächtig, und bezieht sich kaum auf die Urkunde v. 3. Aug. 996, wo die praecepta de districtione, Zoll- und Hafenrecht erwähnt werden. Wenn es in derselben heisst: praecepta (ibid. Mur. II, p. 793) quae remeante b. Petri apost. jam antea roboravimus (Bestätigung von Privilegien für das Bisthum Cremona, vgl. Stumpf N. 1075. 1076. 1077.), so würde nach unserer Meinung 'jam antea' das Verhältniss der Zeit und zwar denjenigen Zeitpunkt angeben, nach welchem eine fraus und deceptio stattgefunden haben müsste. Das erwähnte Diplom für die Einwohner von Cremona ist vom 22. Mai datirt, das für das Bisthum v. 27. Mai. Danach könnte in der Zwischenzeit Juni und Juli ein wichtigeres erschlichen sein, nach dessen Annulirung sich aber schwerlich eine Copie erhalten hätte.

2) Giulio de' Conti di San Quintino, Osservazioni critiche doc. V, p. 29.

fen keine befestigten Plätze, keine Burgen errichtet werden. Der kaiserliche Schutzbrief lautet nur auf die Einwohner des Castellum von Savona, auf die 'homines majores' 'homines nobiliores' [1]).

Diese Majores nun, diese Nobiliores, die sich durch ihre vermögensrechtliche Stellung über die Gemeinde der Freien erheben, diese Majores mit ihrem bedeutenden ausserstädtischen Besitz werden ein wichtiges Element, ein mächtiges Triebrad in der Entwickelung der städtischen Rechte und Befugnisse. Sie sind für die Selbständigkeit der ganzen Gemeinde das Bollwerk, hinter welchem auch die Freiheit der Minores einen sicheren Platz zur gedeihlichen Entwickelung einnehmen konnte. Noch einige andere Urkunden erwähnen diese ihre bevorrechtete Stellung in der Gemeinde.

Da ist es Gauslin, Bischof von Padua, der im J. 970 bei der Errichtung eines Klosters und bei der Ausstattung desselben neben der Geistlichkeit auch die Angeseheneren der Stadt zur Theilnahme an dem feierlichen Akte beruft. Die berufenen Optimates unterzeichnen die darüber aufgenommene Urkunde als Nobilissimi [2]).

Und dieselben werden in Treviso vom Bischof Rozzo bei dessen letztwilliger Verfügung hinzugezogen. Hortantibus et consentientibus nobis . . . . cunctis primatibus et judicibus et cuncto populo Tarvisino, heisst es in der Urkunde, wäre diese testamentarische Bestimmung zu Stande gekommen [3]).

Um den Bischof Leo von Vercelli, dem die weltliche Oberhoheit in der Stadt zustand, versammeln sich zu einer feierlichen gerichtlichen Sitzung die Vasallen der Kirche, das Collegium der Schöffen und die Gesammtheit der angeseheneren Bürger [4]).

---

1) Torteroli, Storia del Comune di Savona, ibid. 1849, spricht (p. 15) hier schon von Consuln. Dies ohne jeden Grund.

2) Dondi, Dissertazioni sopra l'istoria ecclesiastica di Padova T. II, p. 47.

3) An. 997. Ughelli V. ed. Col. p. 508.

4) Aus dem Briefe des Bischofs Leo v. Vercelli bei Ughelli IV, p. 1067, richtiger bei Provana, Studi Critici p. 347. Vgl. ibid. not. an. 1004.

Johannes, Bischof von Modena, beschenkt das Kloster des h. Petrus bei Modena mit Wissen und Zustimmung der Versammlung, die aus den Canonikern, den Rittern der Stadt und dem Volke besteht [1]).

Diese Majores sehen wir als Vorkämpfer der Freiheit im Castellum von Savona in der Urkunde v. 1014: in ihre Spuren tritt auch mit frischer Lebenskraft der übrige Theil der Stadtbevölkerung, die jetzt allmählig um das Castellum angewachsen war. Ueber die Mauern des Castellum hat sie sich erweitert bis in die offenen Vorstädte hinaus und fühlt sich in ihrer Gesammtheit als 'Populus', als 'Cives Saonenses'. Die vereinigte Gemeinde ordnet ihre Verhältnisse zur nächsten territorialen Gewalt — zum Markgrafen, um die Mitte des XI. Jahrhunderts [2]).

Das ist der Inhalt der Urkunde, die das gegenseitige Verhältniss feststellt.

Die Person und das Eigenthum sind unverletzbar im ganzen räumlichen Umfange der Gemeinde. Nur ein rechtmässiges Gericht darf über die erste wie über die andere entscheiden. Und dies Gericht, dessen Bestimmungen sich die Savoneser unterwerfen — das Placitum generale wird vom Markgrafen über die höheren Fälle (causae majores) nicht

---

'Hoc cum dolore videntes, quos et quot potuimus in hac civitate Vercellis in curia Pontificum a servitio Ecclesiae Dei a jugo subtractos, praesentia judicum, civium affluentia, residente militum'.

1) Tiraboschi, Memorie Modenesi T. I, p. 155, an. 996.; dasselbe an. 998, p. 158, an. 1003, T. II. p. 137, und ähnlich in den folgenden (bis zum J. 1038. S. ibid. T. II, p. 31) auf dieses Kloster bezüglichen Urkunden, in welchen sich neben anderen allgemeinen Formeln immer die hier in Betracht kommende wiederholt: 'cum consensu et notitia omnium ejusdem civitatis militum et populorum'. Der weitere Theil dieser Formel hat noch eine Wendung, welche Hegel II, p. 103 auf die Stellung der Schöffen beziehen zu können glaubte. Es heisst daselbst, der Bischof beschwöre tam Imperatores quam Reges ipsosque Duces, Marchiones et Comites *omniumque Majorum Senatus*, ut inviolata sit perpetuo haec donatio. Der Ausdruck Majorum Senatus scheint in dieser Reihe keinen Bezug auf irgend welche rein städtische Obrigkeit zu haben, und am wenigsten würde darunter das Collegium der Schöffen zu verstehen sein, wie es Hegel als Möglichkeit gelten lassen will, p. 103, not.

2) Im J. 1059. S. San Quintino doc. VII, p. 34.

mehr wie einmal 3 Tage lang gehalten, und zwar nur in der Zwischenzeit vom 1. November bis zum Anfang der grossen Fastenzeit.

In Streitigkeiten über Grundbesitz wahrt sich die Gemeinde ihr hergebrachtes Recht: nicht durch Zweikampf sollen sie geschlichtet werden. Die Auswärtigen müssen Beweismittel beibringen für das Recht an dem bestrittenen Grundbesitz, und einen Eid mit drei Eideshelfern auf wirklichen 20jährigen Besitz leisten. Die Streitigkeiten unter den einheimischen — den Bürgern selbst —, werden nach ihrem Herkommen entschieden [1]).

Denselben Inhalt bezeichnen auch die kurz darauf folgenden Verbriefungen der Freiheiten für Savona, welche sich die Stadt bei jedem Wechsel in der Person des Oberherrn — des Markgrafen auszuwirken verstand [2]).

Das hohe Richteramt, welches der Markgraf in seinen Händen behält, die Geldbussen, die an ihn gezahlt werden, das sind Momente, an denen man noch die Abhängigkeit der Gemeinde in Savona erkennen kann. Die aufkommende Selbständigkeit weist aber auch ihrerseits schon unverkennbare Zeichen auf. Wie in der Urkunde v. 1014 von dem Castellum, das von den Majores, Nobiliores bewohnt, der erste Impuls

---

1) Nam si inter predictos cives Saonenses qualemcumque litem orta fuerit, sic definire oportet, quomodo illorum dirigitur consuetudo, lautet die letzte Bestimmung aus der Urk. v. 1059. In einem zwei Jahre später für Savona ertheilten Freiheitsbrief, der nach dem ersten v. 1059 ausgefertigt, wurde der eben angeführte Satz v. Guichenon und dann von Moriondi falsch abgedruckt. Da heisst es (Monum. Acquensia I, p. 38): Nam per duos cives Saonenses qualemcunque u. s. w. Durch zufällige Benutzung dieses fehlerhaften Textes, wie er sich als solcher aus einer Vergleichung der folgenden gleichlautenden Urkunden herausstellt, hat Dr. Wüstenfeld die duo cives für zwei zur Schlichtung von Streitigkeiten gewählte Richter genommen. S. Arch. Stor. ital. T. X, 1859, p. 77.

2) S. Quintino, doc. VIII, p. 42 v. J. 1061. Ibid. über das Jahr die Bemerk. v. Quintino 1062, doc. X, p. 50. Kürzer gefasst derselbe Inhalt.

zur freieren Stellung ausgegangen war, so ist es jetzt auch nach einem halben Jahrhundert das Castellum, welches den Mittelpunkt der weiteren Entwickelung bildet. In den (drei) erwähnten Freiheitsbriefen von Savona (1059. 1061. und 1062) begegnen wir gleich am Eingange des Versprechens des Markgrafen, dass er das Castellum nicht betreten werde: es ist für ihn das Palladium der Freiheit der Bürger von Savona geschlossen. Unter den Majores, den Nobiliores des Castellum werden wir auch diejenigen suchen müssen, die allem Anscheine nach zu einer gewissen gerichtlichen Gewalt gelangen, welche sich wol zunächst auf die unter ihnen selbst vorkommenden Streitigkeiten erstreckt haben mochte [1]).

Sollten es etwa jetzt die Judices gewesen sein, die aus ihrer Stellung als Beisitzer der richtenden Obrigkeit in die der Vorsitzer im Gemeindegericht übergegangen wären? Am wenigsten dies. Die Majores der Gemeinde rücken in die Befugnisse der richtenden Obrigkeit ein: die Schöffen wechseln ihre Rollen nicht, sie bleiben auch späterhin Beisitzer, Urtheilfinder, sie, die Träger nicht der Verfassung, aber der zur Geltung kommenden Gewohnheitsrechte — der consuetudines. In diesem Character treten uns die Schöffen klar und deutlich aus der Urkunde von 1056 hervor, die in Genua die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Stadt und ihrem Oberherrn, dem Markgrafen Albert, Opizo's Sohn, ordnen soll [2]).

Markgraf Albert beschwört den Einwohnern in Genua all ihr Gewohnheitsrecht und andere Befugnisse, wie sie von

---

1) Das dürfte man vielleicht aus der Urk. v. 1062 entnehmen, die in der erwähnten Stelle von den Streitigkeiten über Grundbesitz in den Aktenstücken v. 1059 und 1061 statt des unpersönlichen 'definire oportet — definiant' hat: nullo extra Saonam abitante contencione per pugnam sine alio judicio, sicut oportuerit, suo usu definiant, wonach es den Anschein gewinnt, als wäre mit den letzten Worten eine Gerichtsbarkeit gemeint, die die Gemeinde selbst ausgeübt hätte.

2) Zuerst nach dem Original abgedruckt von Cibrario, Storia della Monarchia di Savoia T. I, doc. I, pag. 310. Jetzt auch im Liber Jurium Januens. Tom. I, pag. 12. Besprochen oder vielmehr übersetzt ist sie bei Cibrario, Econom. polit. del medio evo I, p. 104 ff.

einem genuesischen Schöffen schriftlich festgestellt sein würden. Dies ist hier der eigentliche, wirkliche und richtige Thätigkeitskreis des Schöffen als solchen. Er zeichnet die wichtigeren Gewohnheitsrechte auf, und Befugnisse (praecepta), die der Gemeinde zustehen. Diese stellt sich uns aus dieser Urkunde v. 1056 folgendermassen dar.

Trotz der gebieterischen Stellung, welche die Seestadt durch ihre erfolgreichen Seezüge einnimmt, besteht in derselben die Oberherrschaft des Markgrafen in voller Geltung.

Doch sind ihr auch hier gewisse Grenzen gezogen, welche Zeit und Dauer der Gerichtsversammlung betreffen. Das Gerichtsverfahren selbst wird in einigen Punkten festgestellt. Bei Streitigkeiten über Grundbesitz wird der gerichtliche Zweikampf nicht zugelassen [1]). Die nach langobardischem Recht lebende Frau verfügt frei über ihr Eigenthum, ohne die sonst nöthige Zustimmung der Verwandten und ohne Kenntnissnahme des Richters [2]).

Dies Aktenstück verspricht auch Schutz und gewährt eine Ausnahmestellung den Pächtern, die die Güter der Genueser bebauen. Danach dürfen wir auch die Stellung der Majores ermessen. Sie üben ein gewisses Patronatsrecht über ihre Pächter, welche von öffentlichen Leistungen, Geld- und Naturallieferungen frei gemacht und von der Gerichtsbarkeit des Markgrafen und ihrer Vicegrafen eximirt sind: stehen somit in der Gewalt ihrer Grundherren. —

In diesen Gemeinwesen Lombardiens sind wir im Stande gewesen, verschiedene Entwicklungsphasen während eines

---

1) De consuetudine et praecepto Januensium, qualiter Judex Januensium laudaverit.

2) Vgl. Lex Guidonis Augusti, VI. Otto I, 967. M. G. LL. II, p. 32. 33, die Einführung des Zweikampfes statt des Eides. Nach §. 1 konnte der Kläger auf Zweikampf antragen. Auf diese Bestimmung beruft sich auch Hugo, Abt von Farfa, in dem kaiserlichen Gericht Otto III. zu Rom. Muratori SS. II, p. II, p. 501. Vgl. auch §. 16 der obigen Constitution.

2) Also die Erreichung des 'Selbmundiae' (nach Rothari Ed. CCV), vgl. auch Liutpr. Lg. IV, c. IV. Pipini Capit. 36. — Die weiteren Bestimmungen aus dem Gerichtsverfahren kommen hier weniger in Betracht.

Jahrhunderts nachzuweisen und dieselben zu verfolgen. Wir begannen mit der Urkunde von Berengar und Adalbert vom J. 958 für Genua und erkannten in derselben Spuren einer Sonderstellung der Stadt insofern, als sie den freien ungestörten Besitz der Einwohnerschaft bestätigte und vor Bedrückungen der königlichen Beamten in Schutz nahm. Nach einem Jahrhundert war in derselben Stadt der Inhalt der Gerechtsame schon bedeutsam angewachsen und die Formen für dieselben kamen auch allmählig zum Durchbruch. Wir betrachteten die sich ausbreitende Unterlage und bemerkten, wie sich fast analog mit der Entwickelung der kirchlichen Immunität der Uebergang von Exemtionen zu positiven Befugnissen der Gemeinde vollzog. Diese Unterlage befestigte sich, je tiefer in dieselbe das Herkommen und Gewohnheitsrecht ihre Wurzel schlugen.

Dieselben Verhältnisse wollen wir noch näher in Tuscischen Städten ins Auge fassen, um in diesen den Entwickelungsfaden an den vorhandenen Freiheitsbriefen ausspinnen zu können. Mit der aus den bis jetzt vorgeführten Urkunden gewonnenen Anschauung dürfen wir, ohne gegen die strengste Wahrheit zu verstossen, zu den in Tuscien sich am frühesten herausbildenden Verhältnissen der städtischen Verfassung übergehen. Und hier anzuknüpfen sind wir genöthigt, da wir wegen Mangel an Urkunden die in den lombardischen Städten verfolgte Stufenreihe hier nachzuweisen nicht vermögen.

Die staatsrechtliche Grundlage war dieselbe in Tuscien gewesen wie in Ober-Italien; es fehlten hier sogar die das Emporkommen der Städtefreiheit angeblich begünstigenden Momente: die weltliche Hoheit der Bischöfe und die zersplitterte territoriale Macht der höheren Gewalten.

Schwer lastete auf den Städten Tusciens die eiserne Hand des Markgrafen Bonifaz und mochte wol nicht wenig das Selbständigwerden der zwei bedeutendsten Städte — Lukka und Pisa aufgehalten haben: trotz alle dem liess sich das in Lukka und Pisa schon mit dem Anfange d. XI. Jahrh. sich lebhaft regende Leben nicht unterdrücken. Unter der Gräfin Mathilde fand es günstigere Bedingungen zur gedeihlichen Entwickelung und in allgemeinen Verhältnissen der letzten

Decennien des XI. Jahrh. die Möglichkeit zu einer kräftigeren Durchbildung.

Wir fassen kurz zusammen die Summe der Rechte, welche K. Heinrich IV. 1081 theils bestätigt, theils neu hinzugefügt hat den Bürgern von Lukka 'für ihren eifrigen Dienst und ihre so fest bewahrte Treue', in dem Kampfe gegen Gregor und die mit ihm verbundene Gräfin Mathilde, wobei wir gleich Gelegenheit haben werden zu bemerken, dass sich die Städtefreiheit in Tuscien aus denselben Elementen und auf ähnlichen Bahnen wie in der Lombardei entwickelt hat.

Es heisst in dem besagten Freiheitsbrief[1]):

Niemand soll es wagen, die alte oder neue Mauer der Stadt zu brechen oder zu zerstören und die sowohl innerhalb der Mauer wie ausserhalb in der offenen Stadt schon gebauten oder zu erbauenden Häuser aufzureissen.

Es soll keine kaiserliche Pfalz in der Stadt oder ausserhalb im Borgo errichtet werden, und daselbst keine gewaltsame Einquartierung stattfinden[2]).

---

1) Wir stützen uns hier auf die Urkunde, welche bei Tommasi (Arch. Stor. Ital. T. X, doc. I, pag. 3) abgedruckt ist. Stumpf, die Reichskanzler N. 2834, hält sie für interpolirt (ohne Daten und mit falschem Titel) und führt eine andere v. 23. Juni 1081 als die richtige an, N. 2833. Aber gegen die letzte Urkunde müssen wir nicht unwichtige Zweifel erheben. Sie enthält nämlich in der langen Reihe der königlichen Gunstbezeugungen für die Stadt Lukka auch eine Bestätigung der 'perversas consuetudines a tempore Bonifacii Marchionis duriter eisdem impositas'. Tommasi findet dies allerdings auffallend, will dann aber die Urk. N. 2834, welche die perversae consuetudines aufhebt, als eine neue Gunst des Königs betrachten. Die angebliche Interpolation der zweiten Urk. N. 2834 enthält nichts, was Verdacht erregen könnte. Das Datum lässt sich nicht ganz sicher ermitteln, allein es kann nur d. J. 1081 sein. Da die Originale nicht mehr vorhanden sind, so möchten wir die Urk. N. 2834, auf welche wir uns im Text berufen, als eine richtigere Abschrift unter zweien Copien eines und desselben Originals ansehen.

2) Concedimus civibus, ut nostrum Regale Palatium intra civitatem vel in burgo non edificent aut inibi vi vel potestate hospitia capiantur, was Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit Bd. III, 2. Ab.,

Es erfolgt auch die Bestätigung der Gewohnheitsrechte, von denen nur die Befreiung vom gerichtlichen Zweikampf bei Streitigkeiten über Grundbesitz und die Unverletzbarkeit der Person und des Eigenthums ausdrücklich erwähnt werden. Der kaiserliche Richter, dies war schon ein bedeutender Vorsprung vor den Gerechtsamen der bis jetzt betrachteten Städte, wird aus dem städtischen Gebiet ausgeschlossen, nur nicht der König, sein Sohn, oder der königliche Kanzler. Und schliesslich, um das wichtigste hier noch hervorzuheben, worauf die Städte immer so bedacht, was eine so schwer zu erringende Begünstigung gewesen war, Lukka bekam zum Schutz gegen ausserstädtische feindliche Gewalten das Vorrecht in einem Bezirke von 6 Miglien um die Stadt herum fremde Befestigungen und Burgen nicht zu dulden.

Gleichzeitig oder wenigstens in demselben Jahre und unter denselben Umständen ist auch die Urkunde Heinrich IV. für Pisa hervorgegangen [2]).

Wir berücksichtigen noch einige Punkte aus derselben als der letzten, welche die städtische Verfassung in ein neues Entwickelungsstadium hinübergeleitet hat.

Der Brief bestätigt, ähnlich wie der für Lukka, die geltenden Gewohnheitsrechte und das in der Stadt übliche Gerichtsverfahren, welches in der Befreiung des Angeklagten vom gerichtlichen Zweikampf sowol in Civil — wie in Criminalsachen und in der Anordnung der Beweisführung mit Eideshelfern besteht.

---

p. 125, wortgemäss so versteht, als sollten die Bürger nicht angehalten werden zu Bauarbeiten an den kaiserlichen Pfalzen. Wir meinen, es handelt sich zunächst nur um eine Pfalz, und glauben, was der Text zwar nicht angibt, dass dieser Punkt nicht die Befreiung von Bauarbeiten betrifft. Er scheint sich vielmehr darauf zu beziehen, dass künftighin königlicherseits keine Pfalz innerhalb der Stadtmauern und des Borgo errichtet werden soll.

1) Et ut longobardus Judex juditium in jam dicta civitate ... Das richtigste wird wol sein, wenn wir unter Judex longobardus den Judex et Missus Regis verstehen.

2) Mur. Antiq. IV, p. 19 ff. Stumpf N. 2836 glaubt an eine Interpolation. Giesebrecht, Kaisergesch. Bd. III, 2 Ab., p. 526, meint auch gewisse Zweifel erheben zu müssen. Der eine Punkt der Urkunde, der bedenklich zu sein scheint, lässt sich doch als sicher annehmen.

Der kaiserliche Richter, der in Pisa die kaiserliche Gerichtsbarkeit ausübt, darf aus keiner fremden Grafschaft sein.

Wenn auch die für Pisa gewährten Privilegien die Grenzen der bis jetzt betrachteten Freiheitsbriefe bedeutend überschreiten, so ist es doch qualitativ derselbe Kreis, in welchem sich auch die früheren anderer Städte bewegen. Aber Eine Bestimmung ist die bezeichnendste. Noch hatten die Städte Tusciens in frischem Andenken den Markgrafen Bonifaz und seine so schwer über dieselben verhängte Regierung: desshalb benutzt Pisa jetzt die günstige Gelegenheit und sichert sich gegen künftige Uebergriffe einer neuen markgräflichen Gewalt[1]). Kraft des königlichen Freiheitsbriefes bekommt die Stadt das Recht, künftighin beim Einsetzen eines Markgrafen in Tuscien ein enstscheidendes Wort durch zwölf in der allgemeinen Versammlung gewählte Männer sprechen zu können[2]).

Wir haben schon früher in den Städten Spuren gefunden, welche auf eine bevorzugte Stellung der Majores in der Gemeinde hingedeutet haben. Die Urkunde von 1081 spricht von einer allgemeinen Versammlung, von einem allgemeinen Rathe.

Das eine und das andere bemerken wir auch jetzt in Pisa, in den letzten Jahrzehnten des XI. Jahrhunderts, nämlich in der Friedensurkunde des Bischofs Daibert[3]). Danach umfasst das commune colloquium den grossen allge-

---

1) Diese Aenderung in der Besetzung der Markgrafschaft Tuscien hielt Pisa in dem Streit Heinrich IV. mit der Gräfin Mathilde für nicht unmöglich. So hat ja auch der Vorgänger des Bonifaz Reiner von Tuscien seine Rechte gegen Konrad II. verwirkt.

2) Nec Marchionem aliquem in Tusciam mittemus sine laudatione hominum duodecim electorum in Colloquio facto sonantibus campanis.

3) Zuerst bei Fanucci, Storia dei tre popoli maritimi dell 'Italia, Pisa 1817.— 1822, und jetzt abgedruckt bei Fr. Bonaini, Statuti inediti della Città di Pisa 1854, Vol. I, p. 16. Diesen neueren Abdruck haben wir hier zu Grunde gelegt und werden uns darauf berufen. Die Urkunde ist ohne Daten. Daibert, der Nachfolger von Gerard († 1085, vgl. Annales Pisani. M. G. SS. XIX pag. 139 ad 1045), nennt sich

meinen Rath, die ganze Versammlung der Gemeinde, und in dieser sind es die Angeseheneren der Stadt, die sich einer bevorzugten Stellung zu erfreuen haben.

Die in der benannten Urkunde vorkommenden viri strenui et sapientes oder boni et sapientes sind Vorbilder der Consularverfassung, ohne jetzt schon den bald aufkommenden Namen von Consuln zu tragen.

Diesem Augenblicke der Entstehung des Consulats, dem frühesten Falle, welcher in den städtischen Gemeinwesen Italiens zum Vorschein kommt, sei es erlaubt noch folgende Betrachtung zu widmen.

Wir gehen auf die erwähnte Urkunde von Daibert zurück, um uns einen Blick erschliessen zu lassen in die inneren Verhältnisse von Pisa, worüber die Annalen, die nur die äussere Geschichte berücksichtigen, nicht im Stande sind uns zu unterrichten. Noch zum Jahre 1077[1]) erzählen dieselben von einem glücklichen Kampfe der Pisaner gegen Genua, verstummen darauf, bis sie wieder im J. 1087, nach zehnjähriger Unterbrechung den Faden aufnehmend, über den grossen Zug gegen den sarrazenischen König Temin berichten. Die Zwischenzeit der zehn Jahre scheinen in Pisa's innerer Geschichte diejenigen Vorgänge ausgefüllt zu haben, welche im staatlichen Leben auch grösserer Gemeinwesen wichtige Momente zu begleiten pflegen. Nur unter schwerem Kampfe bricht sich aus einem Chaos die Ordnung ihre Bahn. Jugendliche Kräfte eines frisch aufstrebenden Gemeinwesens verachten Gleichmass und feste Gestaltung: in übermüthigem Selbstbewusstsein gerathen sie in Reibung an einander und verursachen so oft eine gewaltige Bewegung, die selbst die tiefsten gesellschaftlichen Unterlagen erschüttert.

---

darin noch Episcopus, wonach also als letzte Zeitgrenze für dieses Aktenstück das Jahr 1092 zu setzen wäre, in welchem Daibert schon als Erzbischof von Urban bezeichnet wird. Vgl. Dal Borgo, Raccolta di scelti diplomi pisani p. 198. Höchst wahrscheinlich aus später anzugebenden Gründen fällt diese Urkunde in die ersten Zeiten als Daibert zum Bischofssitz gelangt war.

1) Annales Pisani, M. G. SS. XIX, pag. 239, ad a. 1078 nach der pisanischen oder 1077 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung.

Mit einem Frieden, mit einer Neugestaltung endet der Kampf der feindlichen Elemente. Diesen glücklichen Ausgang hatten die Streitigkeiten in Pisa, auf deren Schoosse eine neue Ordnung erwachsen ist.

Der Grund dieser Streitigkeiten, die in den Strassen der Stadt selbst ausgekämpft wurden, scheint in den Umständen, unter welchen sich das städtische Gemeinwesen, das Comune abschloss, zu liegen. War es nicht vielleicht Ehrgeiz einzelner sich hervorthuender Geschlechter, den es niederzuhalten galt, waren es nicht vielleicht herrschsüchtige Absichten einzelner Familien, durch welche sich das Gleichheitsgefühl der Ebenbürtigen beleidigt fühlte? Eine Partei erhebt übermüthig ihr Haupt [1]), die andere greift zur Abwehr, der Kampf entspinnt sich in den Strassen, mehrere Jahre liegen die Pisaner im ärgsten Zwist und Hader bis endlich Daibert mit einigen angeseheneren Männern der Stadt Frieden unter den entzweiten Mitbürgern stiftet.

Eine Einigung kommt zu Stande, Alle leisten einen feierlichen Eid auf die Erhaltung derselben [2]). Ruhe und Sicherheit kehrt wieder nach Pisa ein, nachdem ihr Daibert den Weg mit folgenden Bedingungen gebahnt hat. Die bezeichnendsten heben wir daraus hervor.

Jedem ist es erlaubt, auf eigenem Grund und Boden Thürme von bestimmter Höhe aufzuführen, aber die Thürme müssen gleich gross sein, und keiner darf andere überragen. Wer in Angelegenheiten, welche die Sicherheit der Häuser anbetreffen, Beschwerde führen will, klagt bei der allgemeinen Gemeindeversammlung (commune colloquium civitatis). Nur auf Beschluss des Comune (communi consilio), daher nicht eigenmächtig, kann zur Demolirung des Hauses des Ruhestörers geschritten werden. Aus den Häusern werden der künftigen Sicherheit wegen alle Wurfpfeile und Wurfmaschinen entfernt. Die noch vorhandenen Befestigungen der Häuser werden zerstört. Wenn sich bei Unebenheit des

---

1) Considerans, sagt Daibert in der Urkunde, Pisane urbis antiquam pestem superbie, quo fiebant quotidie innumera homicidia, perjuria et ex consanguinitate incesta conjugia.

2) Ex nomine sacramenti, quod fecistis, firmiter precipio.

Bodens ein Unterschied in der Höhe der Thürme ergeben sollte, werden dieselben nach einem bestimmten Mass gleich gemacht. Die anderen über das angesetzte Mass von 36 Fuss hohen Thürme sollen innerhalb eines Monats auf die bestimmte Höhe zurückgeführt werden [1]). Nur der Thurm des Vicegrafen Hugo (und der von Albizo's Sohne) darf andere überragen [2]). 'Und, so schliesst die Sicherheitsakte, wer es übermüthig wagen würde, diesen Frieden und diese Einigung nicht zu wahren, wer den Eid auf ihre Aufrechterhaltung nicht geleistet hat oder nicht leisten will, der sei gebannt, und diesen fliehet Alle wie einen Abtrünnigen, vermeidet Gemeinschaft mit ihm sowol in der Kirche wie auf dem Schiffe'.

Wenn wir aus diesen Umständen, unter welchen die gestörte Einigkeit (concordia) wieder zu Stande gekommen ist, auf die Veranlassung, den Charakter der Streitigkeiten und der städtischen Kämpfe in Pisa schliessen wollen, so würde sich wenigstens äusserlich ergeben, dass der nächste Grund der Unruhen die Ungleichheit der Thürme gewesen war. Entkleiden wir den Vorwand, und als solchen dürfen wir ihn hier betrachten, so wird uns ein anderer ursächlicher Grund entgegentreten. Wir fragen zunächst, welche gesellschaftliche Kreise waren von dieser Bewegung, der das Consulat sein Entstehen zu verdanken hat, ergriffen? Die grosse Masse der Einwohnerschaft blieb ihr ganz fremd, und war überhaupt an den Streitigkeiten nur mittelbar betheiligt. Der gemeine Bür-

---

1) Darauf bezieht sich auch schon die Bestimmung aus dem Freiheitsbrief Heinrich IV für Pisa v. 1081, s. ob. pag. 30: Nec domum in praedictis terminis relevari neque ad triginta sex brachia interdici permittemus.

2) Eine ähnliche Sicherheitsakte, die vom Vorgänger Daiberts, dem Bischof Gerard (1080—1085) stammt, wird in dem Breve oder Verpflichtungsurkunde der Consuln v. 1162 erwähnt, s. Bonaini, Statuta inediti di Pisa. An. 1162, p. 11, Satz III und IV. Diese Sicherheitsakte (securitas) ist von derselben Art wie die des Bischofs Daibert; sie gehört im Breve in diejenige Rubrik, welche über die Höhe der Thürme handelt. — Die Wichtigkeit der im Text in ihren Hauptpunkten angeführten Sicherheitsakte ergibt sich aus dem Umstande, dass sich die Consuln eidlich verpflichteten, dieselbe zweimal jährlich in der Cathedralkirche öffentlich vorlesen zu lassen, s. Bonaini, Breve ad 1164, p. 33.

ger baute weder Befestigungen noch Thürme. Die Nobiliores, die Majores, die das treibende Element in dem Wachsthum der städtischen Freiheiten gewesen sind, die sich schon über das commune colloquium zu einem engeren bevorzugten Kreise abgeschlossen haben, die sind es, unter welchen jetzt ein Kampf entbrennt, als die erweiterten Befugnisse der Gemeinde das Bedürfniss nach einem einfacheren Ausschusse, der die laufenden Angelegenheiten zu besorgen hätte, fühlbar machte. Da sind es einzelne Geschlechter aus den Nobiliores, welche die allgemeine Versammlung beherrschen wollen, da sind es Einzelne von ihnen, die ihrem übermüthigen Aufstreben im Aufführen von hoch über andere emporragenden Thürmen Ausdruck leihen, die damit das Gleichheitsgefühl der Standesgenossen beleidigen, und die Veranlassung zu städtischen Kämpfen werden.

Konnte diese Bewegung etwa von den gemeinen Bürgern ausgehen, die in ihren Rechten in der Gemeinde nicht über die Theilnahme im Colloquium hinausgekommen waren, die hier erst reif werden sollten für ihre künftige, ein Jahrhundert später beginnende politische Bedeutung? War es nicht vielmehr der übermächtige Einfluss, den die Nobiliores an einzelnen Geschlechtern nivelliren wollen, woran sich eben der Kampf entsponnen hat? Waren sie es nicht, deren Geist sich so unverkennbar ausspricht in der Eifersucht in Bezug auf die Ungleichheit der Thürme, welche bei unebenem Boden mit mathematischer Genauigkeit gemessen und gleichgemacht werden sollen? Dieser Geist der Freiheit mit einem, wenn man sich im gewissen Sinne dieses Wortes bedienen darf, leicht democratischen Anhauche, wehte bis jetzt nur in höheren Kreisen, stieg erst bedeutend später in die niedrigeren herab, und erschloss auch neue Entwickelungsbahnen. Nur an einer Ausnahme nimmt das Gleichheitsgefühl der Nobiliores keinen Anstoss, an dem über alle Thürme emporragenden Thurm des Vicegrafen Hugo, denn dieses Geschlecht durfte noch kraft der von früher her zustehenden Vorrechte eine Sonderstellung in der Gemeinde beanspruchen.

Es war dies das Verdienst des Bischofs Daibert gewesen, die entzweite Gemeinde wieder geeinigt zu haben. Aus

der Friedensurkunde tritt uns ein Comune[1]) mit ausgeprägten Verfassungsformen, einer allgemeinen Versammlung, commune colloquium, und einem engeren Kreis von angeseheneren Männern entgegen[2]), ohne dass an der Spitze des ganzen Gemeinwesens diejenigen zu bemerken wären, die man gewöhnlich als den Ausdruck des abgeschlossenen Comune zu betrachten pflegt. Neben dem Bischof bethätigen sich an dem Friedenswerk einige von den viri strenui et sapientes[3]), wie sie in der Urkunde genannt werden, aus

1) Diese Bezeichnung der Gemeinwesen Italiens betrachten wir als die richtigste. Die anderen sind durch den unrichtigen Standpunkt gegeben, von welchem man die Entwickelung derselben betrachtet hat. So bei Savigny und seinen Nachfolgern die Bezeichnung Municipien (Morbio, Giudici u. v. A.). Simonde de Sismondi (Histoire des républiques italiennes au moyen âge) hat sich eines Wortes bedient, welches bedeutend spätere Entwickelungsstadien der städtischen Verfassung bezeichnet. Die Städte selbst nennen sich Comunen, und wenn um die Mitte des XII. Jahrh. antike Bezeichnungen in Gebrauch kommen, so sind sie erst neu aus der antiken Welt entlehnt. Die Consiliarii werden im Breve Coss. v. 1162 bei Bonaini Senatores genannt. In Genua bezeichnen sich die Consules de Comuni zum ersten Mal im J. 1156 (M. H. P. Chart. T. II, p. 332) als Consules Reipublicae. In Rom findet sich für grössere Verkehrsstrassen der Ausdruck Via Publica oder Communis (per viam Communem: Gregorovius [G. d. Stadt Rom II, p. 562] nach Galletti, del Primicerio p. 31), so dass Commune mit Publicum als gleichbedeutend angenommen wurde, wozu es aber nicht erst des XIII. Jahrh. nöthig hatte, wie es Trollope (History of the commonwealth of Florence, Lond. 1865, I. Bd. p. 15) von Brunetto Latini (Dante's Lehrer) angibt, der bei der Uebertragung des Sallusts in's italienische das classische Wort Respublica mit Comune übersetzt hat. Das Wort Comune muss zunächst auf die Bedeutung von gemein, Gemeinde, Einigung zurückgeführt werden. So ist Pisa ein Comune im gewissen Sinne, wenn es im colloquium zusammenkommt, und wird zu einem fest geordneten Comune, nachdem es die gegenseitigen Ansprüche der Mitglieder und das Mass ihrer politischen Berechtigung geregelt hat. Diese Einigung, die mit einem Eid bekräftigt wird, ist Comune oder auch je nach den Umständen pax, concordia oder Treuga. Ueber andere Bedeutung der Communia als Gemeindeland s. Beth. Hollweg, Ursprung der lomb. Städtfr. p. 53—55.

2) Der Beschluss soll gefasst werden, sagt die Urkunde, communi consilio civitatis vel majoris partis bonorum et sapientum.

3) Petrus Vicecomes, Roland, Stephan Guinizo, Marinian und Albertus.

deren Mitte wol zunächst dasjenige Collegium hervorgegangen ist, welches in der neu aufgekommenen Comunalverfassung die edle auserlesene Krone gebildet, das sich mit einem, der antiken Welt entnommenen Namen geschmückt, und damit auch einen täuschenden antiken Glanz um sich geworfen hat. Das durch inneren Hader und Zwist fast während zehn Jahre (1077—1087) gespaltene und gelähmte Gemeinwesen erhebt sich jetzt geeinigt und beruhigt im kraftvollen Schwunge zu neuen Waffenthaten auf dem schon früher angetretenen Wege. Im J. 1087 führt Pisa mit Genua, Rom und Amalfi verbunden siegreiche Kämpfe an den nördlichen Gestaden Afrika's gegen den mächtigen sarrazenischen König Temim [1]).

---

1) Die Urkunde Daiberts, die, wie oben erwähnt pag. 31, not. 3, ohne Daten ist, würde demnach höchst wahrscheinlich in die Zeit vor dem Zuge der Pisaner nach Afrika fallen, wie auch dies Unternehmen überhaupt erst durch die jetzt zu Stande gekommene Einigung ermöglicht zu sein scheint. Darauf beruht die im Text angegebene Reihenfolge der Ereignisse. Was das Jahr des Zuges nach Afrika und des damit zusammenhängenden Consulats anbelangt, so hat man bisher gewöhnlich statt 1087 das Jahr 1088 angenommen. Das nächste Zeugniss dafür muss in Pisa gesucht werden. Dies finden wir in den städtischen Annalen (Annales Pisani, M. G. SS. XIX), die selbst in ihrem älteren Theile aus gleichzeitigen, kurzen Aufzeichnungen bestehen. Die chronologischen Bestimmungen aber beruhen in denselben durchgehends auf der pisanischen Zeitrechnung. Wenn es, pag. 239, berichtet wird: Fecerunt Pisani et Januenses stolum in Africa u. s. w. zum Jahre 1088, so ist dies nach der gewöhnlichen Zeitrechnung das Jahr 1087. Aehnlich verhält es sich mit einer folgenden Nachricht von der Eroberung Jerusalems, die bekanntlich im J. 1099 erfolgte, von den Annalen aber in das J. 1100 gesetzt wird. — Als weiteres Zeugniss lässt sich Petrus Diaconus anführen (SS. VII, p. 751, cap. 71), der zwar kein bestimmtes Jahr angibt, doch das Jahr 1087 gemeint haben wollte, wenn er das Unternehmen der Pisaner der Anregung des Papstes Victor III zuschreibt, der schon am 16. Sept. 1087 gestorben ist. Arabische Quellen, die den Fall der von den Pisanern eroberten Festung Mehdia berichten, erzählen dies Ereigniss zum Jahre der grossen Sonnenfinsterniss, welche am 1. Aug. d. J. 1087 stattgefunden hat, nach Amari (Storia de' Musulmani di Sicilia, vol. III, lib. IV, cap. VI). Und schliesslich das Carmen (s. die folg. not.), welches die Heldenthaten der Pisaner in diesem Kriege besingt, trägt in der Unterschrift das Jahr 1088, aller Wahrscheinlich-

Der Vicegraf Hugo, 'das Haupt der Stadt, die Krone der Jugend' leitet das kriegerische Unternehmen; neben und mit ihm die Häupter des jetzt geeinigten Gemeinwesens, die Consuln von Pisa, Petrus, Sismundus, Lambertus und Glandulfus, die ersten urkundlich nachweisbaren in dieser Stadt, die ersten überhaupt in Italien und somit auch die frühesten der neuen, des öffentlichen Lebens im Mittelalter so bedeutungsvollen Gestaltung [1]).

---

keit das Jahr der in Pisa üblichen Zeitrechnung. — Demnach müssen andere Angaben ausser Acht gelassen werden, so namentlich Cafaro's kurze Nachricht: In exercitu Africe 1088 (SS. XVIII, p. 14) und Bernolds (SS. V, p. 417), der den pisanischen Seezug ebenfalls zum J. 1088 erzählt.

1) Vocat ad se Petrum et Sismundum,
Principales Consules,
Lambertum et Glandulfum
Cives cari (!) nobiles. —

Hiemit werden mit ihren Namen vier Consuln genannt, die als Vorsteher des pisanischen Gemeinwesens den Zug nach Afrika geleitet haben. Diese höchst wichtige Nachricht von Consuln schon aus dem Jahre 1087 gibt die XXIste Stanze eines dem Guido von Pisa zugeschriebenen Gedichtes, welches die Heldenthaten der Pisaner in dem siegreichen Unternehmen gegen den sarrazenischen König Temim feiert. Abgedruckt von Reiffenberg, Bulletins de l'académie royale de Bruxelles, 1842. T. X, p. I, p. 524—545, auch bei Edelestand du Méril, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris 1847 p. 243. S. die dazu nachträglich von Bock gelieferten Berichtigungen im Annuaire de la bibliothèque royale de Belgique, XII année 1851, p. 59. Wir müssen gestehen, dass uns die von Bock (Annuaire p. 41—130) angestellte, scharfsinnige Untersuchung über den Brüsseler Codex, welche in der, dem Inhalte nach verschiedenartigsten Sammlung einen inneren Zusammenhang nachzuweisen versucht, nicht überzeugt hat: namentlich in dem Theile, wo dargelegt werden soll, dass das benannte Carmen ebenfalls von Guido herrührt. Die wenigen Schriften, die aus dem Codex veröffentlicht sind, bieten für die Vergleichung der Sprache, was Bock zu thun ganz unterlassen hat, zu unbedeutende Anhaltspunkte, als dass wir im Stande sein würden, unsere Betreffs der Identität der Verfasser abweichende Ansicht mit Entschiedenheit zu vertreten. Bekannt ist die Geographie Guido's, abgedr. v. Pinder und Parthey, Berl. 1860. Als äussere Merkmale der Verschiedenheit dürfte die verschiedene Schreibart angeführt werden. Die Geographie hat durchgehends Hispania, das Carmen Ispania. Vorläufig ziehen wir daher vor nur das Carmen anzuführen, ohne es mit dem Namen eines zweifelhaften Verfassers zu bezeichnen.

Nach ausgefochtenen Kämpfen, nach glücklich unterdrückten Versuchen, welche von einzelnen Geschlechtern zur Geltendmachung persönlicher Bedeutung ausgegangen sein mochten, musste dem dringend empfundenen Bedürfniss nach einer Leitung des geeinigten Ganzen, des Comune abgeholfen werden. Die Form, in welche sich dasselbe gekleidet hat, entstand unter den Bedingungen, die der Character der eben angedeuteten städtischen Bewegung mit sich brachte. Die Vorgänge, die der Einigung unmittelbar vorangegangen, haben diejenige Form vorbereitet, wonach die Leitung des Comune einem Collegium anvertraut wurde, welches auf Wahl beruhend, in gewissen Zeitperioden abwechselte. Das Streben nach Einfluss und Macht ward auf diese Weise befriedigt und gleichzeitig wurden ihm auch feste Grenzen gesteckt. Das war die Form der Consularverfassung. Wer sind nun ihre Träger? Die Antwort darauf bestätigt den eben entwickelten Verlauf der städtischen Streitigkeiten, insofern als sie in den leitenden Häuptern der geeinigten Gemeinde nur Mitglieder der angesehensten Geschlechter von Pisa zu erkennen gibt.

Das Carmen von 1087 nennt die Consuln-Cives nobiles, ein späteres aus dem Anfange des XII. Jahrh. die Consuln des Zuges nach den balearischen Inseln (1113—1115) 'de culmine nobilitatis'[1]). Die Namen der Leiter der pisanischen

---

1) Inde duo et denos de culmine nobilitatis
Constituere viros, quibus est permissa potestas
Consulis atque ducis.

Carmen Laurentii Vernensis bei Ughelli, Ital. sacra ed. Rom. III, p. 397. Derselbe Character des Consulats wird auch im weiteren Verlaufe des Gedichtes bestätigt, s. pag. 898, 901. So sind die erwähnten viri strenui in der Friedensakte Daiberts, Roland, Stephan Guinizo, Marignan und Albertus aus denjenigen Geschlechtern, die früher schon in verschiedenen Urkunden als die angesehensten der Stadt erscheinen, deren Nachkommen sich auch später unter den Consuln nachweisen lassen. In Gerichtsversammlungen, welche von der Gräfin Mathilde in Pisa gehalten werden, finden sich in derer hohen Umgebung die pisanischen Familien der Rolandi, Sicheri und Guido, deren Namen in den Consulnverzeichnissen späterer Jahre wiederkehren. Vgl. das Placitum der Gräfin Mathilde, bei Fiorentini, Memor. d. Gran Contessa, zum J. 1073, pag. 57

Gemeinde, die noch in den ersten Jahrzehenden der Comunalverfassung in Pisa vorkommen, hie und da vereinzelt in Urkunden angeführt werden[1]), gehören sämmtlich in diejenigen gesellschaftlichen Kreise, die bis dahin an der Spitze der Entwickelung der städtischen Freiheit gestanden, und die jetzt auch folgerecht die Leitung der staatsrechtlichen Erwerbnisse des Comune in ihre Hand ergriffen haben.

Die Umstände, unter welchen sich das Consulat in anderen Städten Tusciens ausgebildet hat, sind in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt: nur hie und da leuchtet der Name der Consuln in einzelnen Privaturkunden durch, und legt ein Zeugniss von dem gleichfalls wie in Pisa stattgefundenen Uebergange zur Consularverfassung ab. Die Verhältnisse von Lukka nach der oben angegebenen Urkunde von 1081 denen von Pisa ziemlich gleichartig, mochten auch bald nach dem Vorgange der Nachbarstadt der Consularverfassung entgegengegangen sein. Die erste urkundliche Nachricht darüber gehört erst in das Jahr 1107[2]).

---

1) Die nächste Notiz über Consuln in Pisa nach denen des Jahres 1087 gehört in das Jahr 1094. Mur. Antiq. III, p. 1104; die folgende fällt in das Jahr 1100 'benedictionem Pisanis Consulibus Paschalis II' bei dal Borgo, Raccolta d. dipl. Pis. p. 81. Unrichtig daher Canale als erste sichere Nachricht von Consuln in Pisa die vom J. 1127 annehmen will, Atti d. Società Lig. T. 1, p. 152. not.

2) Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. V (2. Ausg. Berl. 1849), pag. 181 spricht von Consuln in Lukka schon zum J. 1075 ohne Angabe der Quellen, die sich aber auch unseres Wissens schwerlich finden würden. Die Consuln des J. 1107 bei Tommasi, Archiv. Stor. Ital., Tom. X, doc. II, p. 5, sind Consules Majores. Zu diesen dürfen jedoch die 60 Consuln aus dem Schiedsgerichte von 1124 (Mur. Antich. Est. T. I, p. 156) nicht gezählt werden, wie dies Haulleville thut (Hist. d. com. Lomb. T. II, p. 7), denn das Collegium der Consules Majores bestand noch im XIII. Jahrh. nie aus mehr als 5 bis 6 Mitgliedern. Vgl. das Verzeichniss der Consuln bei Tommasi, ibid. p. 157 ff.